



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel.(0222)71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DWAn das
Präsidium des NationalratesParlament
1015 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 147 - 05/19 P2

Datum 23. 11. 1992

Verteilt 1. Dez. 1992

wien, am 16. November 1992

D. Fischler Telefax BMLF.: 5125641/9Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl
13.141/05-I 3/92Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Hinterwirth
512 56 41/11 DWBetreff: Entwürfe von Novellen zum
1. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG)
2. Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG)

Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der
Anlage die Entwürfe von Novellen zum**Flurverfassungs-Grundsatzgesetz****Agrarbehördengesetz**samt Erläuterungen in 25 Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die
Entwürfe wurden mit Frist 30. Dezember 1992 dem allgemeinen Begutachtungs-
verfahren zugeführt.Ein in engem Zusammenhang mit den vorgelegten Entwürfen stehender Novellie-
rungsentwurf des Agrarverfahrensgesetzes 1950 wird im Wege über das Bundes-
kanzleramt der allgemeinen Begutachtung zugeführt.Beilagen

Der Bundesminister:

Dipl.Ing. Dr. Fischler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Flurverfassungs-Grundsatzgesetz**Novellierungsentwurf:****Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz geändert wird.****Der Nationalrat hat beschlossen:****Artikel I****Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1977, wird wie folgt geändert:****1. § 1 Abs.3 lautet:**

"(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen. Hierzu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen und Grundstücke mit ökologischer Funktion."

2. § 4 Abs.5 lautet:

"(5) Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die zweckentsprechend groß, günstig geformt und ausreichend erschlossen sind. Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen

- 2 -

Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß Abs.6 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v.H. dieses Verhältnisses zulässig."

3. § 10 Abs.5 bis 7 lauten:

"(5) Hat die Agrarbehörde entschieden, daß die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig ist, so kann die betroffene Partei den Ersatz eines durch diese gesetzwidrige Zuteilung entstandenen Schadens begehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monates nach Eintritt der formellen Rechtskraft dieser Entscheidung beim Landesagrarsenat einzubringen.

(6) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung objektiv erreichbare Betriebserfolg nach den Gegebenheiten der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übergebenen ungesetzmäßigen Abfindung zu erzielen ist.

(7) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu."

4. Der bisherige Abs.5 des § 10 wird nunmehr Abs.8.

5. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Die Behörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist und
 2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind und
 3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist und
 4. die Behörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und
 5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.
- (2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft eines Bescheides erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.
- (3) Die Behörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen."

- 4 -

6. § 12 Abs.1 lautet:

"(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Behörde, sofern dies gemäß § 11 noch nicht geschehen ist, die Übernahme der Grundabfindungen sowie die Durchführung der Geldabfindungen und Geldausgleiche anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundkatasters zu veranlassen."

7. An § 17 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesgesetzgebung kann hievon abweichende Regelungen treffen."

8. § 39 lautet:

"§ 39. Die im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflegschafts- oder Fideikommißbehörden."

9. § 40 Abs.1 lautet:

"(1) Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber der Behörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen werden."

- 5 -

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am **in Kraft.**
2. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den in diesem Bundesgesetz aufgestellten Grundsätzen sind binnen eines Jahres vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.
3. Die gemäß Abs.2 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind auch auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Artikel III

Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art.15 Abs.8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 steht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Justiz zu.

V o r b l a t t

Problem:

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß die österreichische Rechtslage im Flurverfassungsrecht über "eine gewisse Starrheit" verfüge. Denn bei länger andauernden Verfahren bestünde derzeit keine Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes zu ändern oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Grundabfindung erlitten haben können. Die Republik Österreich ist in der Zwischenzeit vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach aufgefordert worden, den kritisierten Zustand zu beheben. Es mußte somit eine Entschädigungsregelung getroffen werden.

2. Einarbeitung der Ergebnisse der Enquête 1989 über das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und der Novellierungsvorschläge der Länder.

Inhalt:

- Definition land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
- Definition der Abfindungsgrundstücke
- Entschädigungsregelung
- Zeitpunkt der vorläufigen Übernahme der Abfindungsgrundstücke
- Durchführung der Geldabfindungen und Geldausgleiche
- Regelung für die Teilung einer Stammsitzliegenschaft
- Qualität der während des Verfahrens von den Parteien abgegebenen Erklärungen.

Ziel:

Die Zielsetzung ist neben der Herstellung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der Entschädigungsregelung die raschere und effizientere Durchführung der Zusammenlegungsverfahren, wie auch die Anpassung der Normen an die veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der Dynamik der Bodenreform.

Kosten:

Nur im Rahmen der Entschädigungsregelung denkbar und dort keine bis geringfügig.

Alternativen:

Hinsichtlich der Entschädigungsregelung keine. Bei Beibehaltung des bisherigen Zustandes entstünde das kostenintensive Risiko einer permanenten Verurteilung der Republik Österreich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Hinsichtlich der restlichen Regelungen Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EG-Konformität:

Keine Berührungspunkte.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN**Allgemeiner Teil**

1. Mit den Entscheidungen vom 23. April 1987, Zln. 16/1986/114/162 (Fall Erkner/Hofauer) sowie 17/1986/115/163 (Fall Poiss) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg für das Agrarverfahren in Österreich schwerwiegende Entscheidungen getroffen. Er hat in den genannten Fällen eine Verletzung des Art.6 Menschenrechtskonvention sowie des Ersten Zusatzprotokolles zur Menschenrechtskonvention festgestellt. Der Gerichtshof hat dem Umstand, daß eine Partei in einem Zusammenlegungsverfahren im Falle einer ungesetzmäßigen Abfindung nicht die Möglichkeit hat, wenn der ungesetzmäßige Zustand in der Natur andauert, entweder den Zustand zu ändern oder eine Gutmachung eines ebenfalls entstandenen Schadens geltend zu machen, gerügt. Dieser Zustand steht nicht im Einklang mit den genannten Normen der Menschenrechtskonvention.

In der Zwischenzeit wurde die Republik Österreich mehrfach aufgefordert, den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisierten Zustand zu beheben. Somit war für die Schaffung einer Möglichkeit zur Geltendmachung eines allfälligen Schadens zu sorgen. Diese Möglichkeit, einen Schaden geltend machen zu können, der durch die Zuteilung einer nicht gesetzmäßigen Abfindung während des Verfahrens entstanden ist, hat ihren Niederschlag in § 10 Abs.5 bis 7 gefunden. Parallel dazu wurde die verfahrensrechtliche Basis in der Novelle zum Agrarbehördengesetz geschaffen.

Bei Betrachtung der Frage, wer für den allfälligen Schaden, der zugesprochen werden kann, aufkommen muß, ist davon auszugehen, daß in den Angelegenheiten der Bodenreform dem Bund zwar die Grundsatzgesetzgebung zusteht, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung, sodaß an die öffentlichen Mittel des jeweiligen Landes zu denken war (notabene die mögliche Schadensituation im Rahmen der Landesvollziehung zustande kommt). Da das Verfahren - gemäß den Bestimmungen der Agrarbehördengesetznovelle - von den Agrarsenaten durchgeführt wird, war eine Parteistellung des zur Schadensbegleichung verpflichteten Landes im Verfahren vorzusehen. Es muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß jede Verurteilung, welche den Agrarbehörden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mangels eines Schadenersatzverfahrens droht (und welche gerade aus diesem Grund unabwendbar ist), um ein vielfaches teurer kommt, als ein Schaden sein kann, der im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens einem österreichischen Landwirt erwachsen könnte.

2. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft 1989 eine Enquête einberufen, an der Richter, Rechtsanwälte, Landwirte, Vertreter bürgerlicher Organisationen sowie Beamte der Bundesländer und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft teilnahmen.

Die von der Enquête in mehreren Sitzungen erarbeiteten, verschiedenen Anregungen lassen nach ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung erkennen, daß die Grundstückszusammenlegung einschließlich der Flurbereinigung für die Durchführung einer modernen Agrarpolitik unerlässlich ist, daß

- 3 -

jedoch sowohl im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes als auch der Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer Vorkehrungen getroffen werden müssen, diese bewährten Bodenreformmaßnahmen den geänderten sozialen und wirtschaftlichen wie auch ökologischen Bedingungen und Bedürfnissen anzupassen.

Dem wird nun im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes mit der vorliegenden Novelle, die das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz in der bisherigen Fassung abändert, und mit den gleichzeitig ausgearbeiteten Novellen zum Agrarverfahrensgesetz und zum Agrarbehördengesetz Rechnung getragen.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN**zu den einzelnen Bestimmungen****Zu 1.:**

Unter diesem Punkt werden zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auch Flächen mit ökologischer Funktion erläuternd angeführt. Solche naturbetonten Strukturelemente der Flur (z.B. Heckenstreifen, Feldgehölze, Feldraine, Böschungen, Retentionsflächen) können u.a. wegen ihrer günstigen Wirkungen (z.B. hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Kleinklima, Wasserhaushalt, Nützlinge) zu erhalten oder zu schaffen sein.

Den ökologischen Aufgabenstellungen kommt in der heutigen Landwirtschaft aufgrund der veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen hohe Bedeutung zu.

Zu 2.:

In dieser Bestimmung wird "möglichst groß" durch "zweckentsprechend groß" ersetzt. Die bisherige Formulierung wird als Aufforderung zur Bildung übergroßer Besitzkomplexe verstanden, was einer pfleglichen Landnutzung (z.B. Erosionsproblematik) entgegensteht.

Zu 3.:

Unter den Abs.5 bis 7 befinden sich die neu geschaffenen Entschädigungsregelungen. Im Abs.5 wird zunächst die Bedingung festgelegt, welche zur Antragstellung berechtigt. Voraussetzung für die Antragstellung ist die bescheidmäßige Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer zugeteilten Abfindung. Liegt diese Voraussetzung vor, kann die betroffene Partei nunmehr einen entsprechenden Antrag binnen Monatsfrist nach Eintritt der formellen Rechtskraft stellen. Formelle Rechtskraft bedeutet bekanntlich, daß der Bescheid durch die Partei mit ordentlichen

- 5 -

Rechtsmitteln nicht mehr bekämpft werden kann. Die materielle Rechtskraft bedeutet Unwiderrufbarkeit und Unwiederholbarkeit und schließt jede neue Entscheidung derselben Sache aus. Der Inhalt des Bescheides ist maßgeblich geworden, sodaß nun auch die Behörde daran gebunden ist. Bisher konnte de facto keine Veränderung der allenfalls ungesetzlichen Verhältnisse vor Eintritt der materiellen Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes vorgenommen werden. Dieser Zustand konnte sich infolge der Komplexität des Verfahrens mitunter über eine (wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat) unvertretbar lange Zeit erstrecken. Ein Ersatz für einen allfällig eingetretenen Schaden hat das Gesetz bisher nicht vorgesehen gehabt. Nach der vorliegenden Regelung steht der Partei die Möglichkeit offen, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der materiellen Rechtskraft einen Schaden geltend zu machen.

Im Abs.6 werden die Grundsätze für die Berechnung eines allfälligen Schadens festgelegt. Dabei ist vom Betriebserfolg auszugehen, wobei der Schaden grundsätzlich durch eine Differenzrechnung zu ermitteln ist. Es wird der alte Besitzstand mit der gesetzwidrig zugeteilten Gesamtabfindung verglichen. Bei diesem Vergleich kann nur von einem objektiv erwirtschaftbaren Ergebnis ausgegangen werden. Subjektive, in der Person der Partei begründete Umstände und Verhältnisse können nicht als Berechnungsgrundlage dienen. Auch Vergleiche mit Abfindungen anderer Parteien haben außer Betracht zu bleiben. Grundlage für die Heranziehung dieser Kriterien ist die Bestimmung des § 4 Abs.5, wonach im neuen Stand ein größerer oder zumindest gleicher Betriebserfolg wie vor der Zusammenlegung als Bedingung für die Gesamtheit der Abfindungen gefordert wird.

Abs.7 regelt die Kostenfrage. Grundsätzlich könnte die Zusammenlegungsgemeinschaft zur Kostentragung herangezogen werden. Damit wäre aber erfahrungsgemäß eine schwere Störung der örtlichen Gemeinschaft unvermeidlich. Es wäre kaum zumutbar, daß Jahre nach Durchführung der wesentlichen Verfahrensabschnitte sämtliche Verfahrensparteien neuerlich zu Zahlungen herangezogen würden, die ausschließlich der Deckung eines - wenn auch zu Recht bestehenden - Einzelbedürfnisses dienen. Hingegen ist es angemessen, jenen Rechtsträger zur Zahlung zu verpflichten, der den Aufwand für die den Schaden letztlich verursachende Behörde trägt. Um die Rechte des Entschädigungspflichtigen zu wahren, war dessen Parteistellung vorzusehen.

Zu 4.:

Hier handelt es sich lediglich um die durch die vorangegangenen Bestimmungen notwendig gewordene Umnummerierung.

Zu 5.:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat - wie eingangs erwähnt - die Starrheit des Systems kritisiert. Bisher konnte eine im Rechtsmittelverfahren erkannte Ungezetzlichkeit vor Eintritt der materiellen Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes nicht abgeändert werden. Die nunmehrige Regelung sorgt dafür, daß bereits eine vorläufig übergebene Abfindung auch vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes verschiedentlich abgeändert werden kann.

In Abs.3 wurde anstelle des Begriffes "Auszahlung" der Begriff "Durchführung" eingesetzt. Dies war im Sinne einer effizienten Vorabwicklung vorzusehen, um auch die Einhebung der Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen zu können.

- 7 -

Zu 6.:

Die hier vorgenommene Änderung entspricht inhaltlich jener des § 11 Abs.3.

Zu 7.:

Nach der bisherigen Rechtslage mußte im Falle der Teilung einer Stammsitzliegenschaft immer eine Bestimmung über den Verbleib des Anteilsrechtes aufgenommen werden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, verbleibt in der überwiegenden Zahl der Teilungsfälle das Anteilsrecht bei der Stammsitzliegenschaft. Trotzdem mußte die Urkunde der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden, was zu einer unnötigen und übermäßigen Arbeitsbelastung bei den Agrarbehörden und Grundbuchsgerichten geführt hat. Die vorliegende Bestimmung stellt es der Landesgesetzgebung z.B. frei, die gesetzliche Vermutung aufzustellen, daß das Anteilsrecht mangels einer anderen Regelung mit der Stammsitzliegenschaft verbunden bleibt. In einem solchen Fall fiele die Genehmigungspflicht durch die Agrarbehörde weg. Eine Genehmigung wäre dann nur mehr im Falle einer davon abweichenden Regelung notwendig.

Zu 8.:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß nicht nur Erklärungen, die nicht unmittelbar in Anwesenheit der Parteien bei der Behörde abgegeben werden, sondern auch solchen, die der Behörde bereits formuliert vorgelegt werden, dieselbe rechtliche Wirkung zukommt.

Zu 9.:

Die Abänderung in § 40 Abs.1 entspricht inhaltlich jener in § 39. Siehe daher die Ausführungen zu Punkt 8.

Geltender Text

„Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung“

§ 1.

„(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können.“

Neuordnung

§ 4.

„(5) Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die möglichst groß, günstig geformt und ausreichend erschlossen sind. Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß Abs. 6 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig.“

Neuer Text

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz BGBL. Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 390/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.3 lautet:

“(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen; ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen. Hierzu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen und Grundstücke mit ökologischer Funktion.“

2. § 4 Abs.5 lautet:

“(5) Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die zweckentsprechend groß, günstig geformt und ausreichend erschlossen sind. Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß Abs. 6 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig.“

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Neuer Text

und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v.H. dieses Verhältnisses zulässig."

Verfahren

§ 10.

(5) Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, hat die Behörde auch Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften der Bodenrechtsform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen materiellrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen.

3. § 10 Abs.5 bis 7 lauten:

"(5) Hat die Agrarbehörde entschieden, daß die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig ist, so kann die betroffene Partei den Ersatz eines durch diese gesetzwidrige Zuteilung entstandenen Schadens begehrn. Der Antrag ist innerhalb eines Monates nach Eintritt der formellen Rechtskraft dieser Entscheidung beim Landesagrarsenat einzubringen.

(6) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung objektiv erreichbare Betriebserfolg nach den Gegebenheiten der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übergebenen ungesetzmäßigen Abfindung zu erzielen ist.

(7) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu."

4. Der bisherige Abs.5 des § 10 wird nunmehr Abs.8.

Geltender Text

Vorläufige Übernahme und Auszahlung

§ 11. (1) Die Behörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Erlassung des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist und

2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind und

3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist und

4. die Behörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen vorgezeigt, die der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Bescheides erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(3) Die Behörde kann auch die Auszahlung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen."

Neuer Text

5. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Die Behörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist und

2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind und

3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist und

4. die Behörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft eines Bescheides erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

(3) Die Behörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen."

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Ausführung des Zusammenlegungsplanes

§ 12. (1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Behörde, sofern dies gemäß § 11 noch nicht geschehen ist, die Übernahme der Grundabfindungen sowie die Auszahlung der Geldabfindungen und Geldausgleiche anzutun, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuchs sowie des Grundkatasters zu veranlassen.

Wertstellung und Bezeichnung der Wirtschaftsgemeinschaften und Abschaffung des Mitgliedschaftsrechtes der Stammsitzliegenschaft

www.parlamente.gv.at
Frage: Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Mitgliedschaft (Abs. 2) zu treffen, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung im Grundbuch nicht durchgeführt werden.

Neuer Text

6. § 12 Abs.1 lautet:

"(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Behörde, sofern dies gemäß § 11 noch nicht geschehen ist, die Übernahme der Grundabfindungen sowie die Durchführung der Geldabfindungen und Geldausgleiche anzutun, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuchs sowie des Grundkatasters zu veranlassen."

7. An § 17 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Landesgesetzgebung kann hiervon abweichende Regelungen treffen."

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Neuer Text

Parteierklärungen und Vergleiche.

§ 39. Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflegschafts- oder Fideikommissbehörden.

Widerruf von Parteierklärungen.

§ 40. (1) Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor der Behörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen werden.

8. § 39 lautet:

"§ 39. Die im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflegschafts- oder Fideikommissbehörden."

9. § 40 Abs.1 lautet:

"(1) Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber der Behörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen werden."